Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 02.12.2025
Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Telefon: E-Mail: Gebäude: Raum:	Christian Zuckermann 0641 -9390 1261 Christian.zuckermann@lkgi.de F 107

Beantwortung der Fragen der Fraktion Gießener Linke zum Haushaltsplanentwurf 2026; hier die Antworte zu der Frage aus dem Zuständigkeitsbereich des Dezernats III

3. 2.2.04 Verkehrswesen

Frage: S. 119, unter 2.: Kennzahl 1.2: Tatsächlich wurden nur 10 Prozent der Sperrungen kontrolliert, davon 70 Prozent beanstandet. Entstanden daraus Gefährdungen?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurden rund 5 % der angeordneten Sperrungen kontrolliert, davon etwa 70 % beanstandet. Im Jahr 2024 wurden 10 % der angeordneten Sperrungen kontrolliert, wovon 50% beanstandet wurden. Die niedrige Kontrollquote ist im Wesentlichen auf personelle Engpässe zurückzuführen. Stand jetzt wurden in 2025 24% der angeordneten Sperrungen kontrolliert, wovon 54% beanstandet wurden. Grundsätzlich geht von jeder nicht ordnungsgemäß gesicherten Arbeitsstelle eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmende und Baustellenpersonal aus; konkrete Schadensfälle sind jedoch nicht bekannt.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einrichtung trägt die vom Antragstellenden gemäß RSA (Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) benannte verantwortliche Person, in der Regel Bauleiter bzw. Bauleiterin oder Vorarbeiter bzw. Vorarbeiterin, bei größeren Maßnahmen auch beauftragte Verkehrssicherungsunternehmen. Der Aufbau der Sperrungen erfolgt grundsätzlich durch die antragstellenden Firmen, nur bei kommunalen Eigenmaßnahmen durch den Bauhof. Beanstandungen betrafen vor allem fehlende Absperrelemente, fehlende oder nicht verdeckte Verkehrszeichen sowie falsch platzierte Beschilderung.

Da alle Verantwortlichen einen MVAS-Nachweis vorlegen müssen, ist von Unwissenheit nicht auszugehen; vielfach dürfte organisatorische Nachlässigkeit ursächlich sein. Die Haftung im Schadensfall ist einzelfallbezogen zu klären. Wurde eine Maßnahme korrekt angeordnet, aber fehlerhaft umgesetzt, liegt

die Verantwortlichkeit regelmäßig beim Antragstellenden bzw. dessen Beauftragten.

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter